

FERNWÄRMEVERSORGUNG - ERDING -

TARIFBLATT 070/02

- gültig ab 1. Januar 2023 -

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich 58,39 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme gemessen in der Übergabestation des Kunden 0,09837 €

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Sie beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW	8,34 €
- über	50 kW bis 100 kW	16,69 €
- über	100 kW bis 150 kW	25,03 €
- über	150 kW bis 200 kW	33,36 €
- über	200 kW bis 500 kW	41,70 €
- über	500 kW bis 1 000 kW	50,05 €
- über	1 000 kW bis 2 000 kW	58,39 €
- über	2 000 kW bis 3 000 kW	75,08 €
- über	3 000 kW	100,10 €

d) Emissionspreis

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2 d) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2023 in Rechnung gestellt.

e) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen hat der Kunde dem FVU zu vergüten.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Änderung der Preise

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 d) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,40 + 0,45 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,15 \frac{DK_0}{DK_{00}} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,30 + 0,59 \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,11 \frac{ES_{01}}{ES_{010}} \right)$$

c) Messpreis

Der unter 1 c) genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Emissionspreis:

$$EP = EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis im Abrechnungszeitraum

GP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis

AP = neuer Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum

AP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis

GWE₀₁ = Durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., im Abrechnungszeitraum.

GWE₀₁₀ = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe B2 (siehe GWE₀₁);
Basiswert = 20,71 €/h bei 165 h/Monat, Durchschnitt 2022

DK₀ = Neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 253, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November

DK₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe DK₀)
Basiswert = 124,8 (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2021-
November 2022

- EG₀₅ = Neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 352, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November
- EG₀₅₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG₀₅)
Basiswert = 242,6 Punkte (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2021 - November 2022
- ES₀₁ = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Betriebe, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 351113 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November.
- ES₀₁₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Elektrizität bei Abgabe an gewerbliche Betriebe (siehe ES₀₁)
Basiswert = 127,9 (Basis 2015 = 100) , Mittelwert Dezember 2021 - November 2022
- EP = aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP₀ = Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2022
Basiswert = 0,5333 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2022 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- | | |
|-------|---------------------------|
| 2022: | 30,00 €/t CO ₂ |
| 2023: | 30,00 €/t CO ₂ |
| 2024: | 35,00 €/t CO ₂ |
| 2025: | 45,00 €/t CO ₂ |
- nEHS₀ = 30,00 €/t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2022.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. - 31. Dez.) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.